

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen
im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
„Produktivität und Nachhaltigkeit in der
Landwirtschaft“ (EIP Agri)
Niedersachsen und Hamburg
ELER Förderung 2023 - 2027
Erl. d. ML v. 304-60012/5 —**

— VORIS 78000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Hamburg gewähren aus Mitteln der EU auf der Grundlage von Artikel 77 i. V. m. Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (im Folgenden: Strategieplanverordnung) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit von Operationellen Gruppen (im Folgenden: OG) sowie für die von diesen entwickelten Innovationsprojekte im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri).

1.2 Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen erfolgen, soweit sie nicht dem Artikel 145 Abs. 2 der Strategieplanverordnung zugeordnet werden können, auf der Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor sowie in den ländlichen Gebieten (Mitteilung der Kommission ABl. C 204 v. 01.07.2014 [bzw. der Nachfolgeregelung XXX/2022]) gemäß Kapitel 1.1.11 und dabei insbesondere den RdNrn. 315 c und 316 b.

1.3 Ziel der Fördermaßnahme zur Umsetzung der EIP Agri ist es, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmerinnen

und Unternehmern der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und des Gartenbaus sowie deren vor- und nachgelagerten Bereiche, Forscherinnen, Forschern sowie Beraterinnen und Beratern zu leisten.

1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, soweit das Projekt positive Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau und die ländlichen Räume in Niedersachsen oder Hamburg hat.

1.5 Aufgabe einer OG im Rahmen der EIP Agri ist es, die an Innovationsprozessen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und dem Gartenbau Beteiligten zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Projekts praxisnahe Innovationen sowie den Transfer dieser in die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und den Gartenbau voranzutreiben.

1.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (LWK) aufgrund der Bewertung des Auswahlausschusses nach Nummer 7.5 und ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG und
- 2.2 die Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie den Gartenbau beinhalten. Eine Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Verfahren in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind eine OG oder ein Einzelmitglied einer OG, das als verantwortlicher Koordinator / als verantwortliche Koordinatorin einer OG fungiert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine OG muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, wovon mindestens ein Mitglied der OG ein Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft, des Gartenbaus (Urproduktion) oder der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist und am Projekt aktiv mit einem eigenen Arbeitspaket beteiligt ist.
- 4.2 Die OG führt ein Innovationsprojekt gemäß Nummer 2.2 durch und arbeitet auf der Grundlage eines Geschäftsplans, der Bestandteil des Förderantrags ist.
- 4.3 Mitglieder einer OG können natürliche und/oder juristische Personen des öffentlichen und/oder des privaten Rechts sein, die über die erforderliche und notwendige Expertise zur Umsetzung des Projekts verfügen.
- 4.4 Ein Kooperationsvertrag ist zwingend zwischen den OG-Mitgliedern zu schließen und zusammen mit dem Förderantrag bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Darin haben die Mitglieder einer OG ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte zu regeln. Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- 4.5 Die OG veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Projekte insbesondere über die GAP- Netzwerke. Die OG ist verpflichtet sich aktiv in die Netzwerkarbeit einzubringen und ein Konzept zur Verbreitung der Ergebnisse mit der gem. Nummer 7 erforderlichen Projektskizze zu erstellen.
- 4.6 Der Sitz oder eine Niederlassung der/des Begünstigten befindet sich in Niedersachsen oder Hamburg.
- 4.7 Die Projektskizze wurde durch den beim ML eingerichteten Auswahlausschuss positiv bewertet.
- 4.8 Die gesicherte Gesamtfinanzierung der OG mit ihrem Projekt ist vor der Bewilligung durch einen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit nach Nummer 2.1 werden mit 100 % gefördert.

Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten nach Nummer 2.2 werden wie folgt gefördert:

100 % der förderfähigen Ausgaben für

- nichtgewerblich tätige Einrichtungen (wiss. Einrichtungen, Verbände, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften),
- Unternehmen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion sowie forstwirtschaftliche Unternehmen,
- land- und forstwirtschaftliche Berater

50 % der förderfähigen Ausgaben für

- kleine und mittlere Unternehmen außerhalb der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion und der Forstwirtschaft,
- gewerblich tätige Forschungseinrichtungen

Die Höhe der Zuwendung ist auf 500 000 EUR je OG beschränkt.

5.2 Förderfähige Ausgaben nach Nummer 2.1.

5.2.1 Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbständige für die Projektkoordination einer OG, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektkoordination entstanden und nachgewiesen sind.

5.2.2 Ausgaben für Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit (ohne Personalausgaben) soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind (z. B. Seminarkosten, Feldtage, Veröffentlichungen).

5.2.3 Ausgaben für Reisekosten sowie Tagegeld nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 (Nds. GVBl. S. 2) in der jeweils aktuellen Fassung.

5.2.4 Für alle indirekten Ausgaben (Gemeinkosten) kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der nach Nummer 5.2.1 entstandenen und nachgewiesenen Personalausgaben beantragt werden.

5.3 Förderfähige Ausgaben nach Nummer 2.2.

5.3.1 Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbständige bei den OG-Mitgliedern, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind;

5.3.2 Sachausgaben (für die Projektdurchführung notwendiges Material, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 €);

5.3.3 Ausgaben für das Projekt begleitende wissenschaftliche Untersuchungen, Analysen und Tests;

5.3.4 Ausgaben für projektbedingt notwendige Nutzungskosten für Maschinen und Geräte bei land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion;

5.3.5 Entschädigungen für Produktionsausfälle bei landwirtschaftlichen Unternehmen der Urproduktion sowie forstwirtschaftlichen Unternehmen, die diesen unmittelbar durch das Projekt entstanden sind und nachgewiesen werden;

5.3.6 Ausgaben für Reisekosten und Tagegeld der OG-Mitglieder nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 (Nds. GVBl. S. 2) in der jeweils aktuellen Fassung;

5.3.7 Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren;

5.3.8 Ausgaben für den Kauf oder die Miete von Maschinen, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die Investitionen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte lineare Wertminderung als förderfähig.

5.3.9 Für alle indirekten Ausgaben (Gemeinkosten) kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der nach Nummer 5.3.1 entstandenen und nachgewiesenen Personalausgaben beantragt werden.

5.4 Vereinfachte Kostenoptionen

5.4.1 Personalausgaben und Aufwandszahlungen nach Nummer 5.2.1 und 5.3.1 dieser Richtlinien werden gemäß Artikel 83 Abs. 1 b) der Strategieplanverordnung auf der Grundlage von Einheitskosten gem. der KOM-Leitlinie für Vereinfachte Kostenoptionen vom 27.05.2021 (2021/C200/01) abgerechnet. Die Anwendung und die Höhe sind durch gesonderten Erl. festgesetzt (Erl. d. ML vom 27.6.2018 (Nds. MBl. S. 682), zuletzt geändert durch Erl d. ML v. 12.11.2021 (Nds. MBl. Nr. 1, S. 60)).

5.4.2 Reisekosten für die PKW-Nutzung werden im Rahmen von Nummer 5.2.3 und 5.3.6 dieser Richtlinien mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer gemäß Artikel 83 Abs. 1 c) und Abs. 2 d) der Strategieplanverordnung als Pauschalbetrag gezahlt.

5.4.3 Tagegeld, das nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 in der jeweils aktuellen Fassung förderfähig ist, wird im Rahmen von Nummer 5.2.3 und 5.3.6 dieser Richtlinien gemäß Artikel 83 Abs. 1 c) und Abs. 2 d) der Strategieplanverordnung als Pauschalbetrag gezahlt.

5.4.4 Die Verwaltungspauschale nach Nummer 5.2.4 und 5.3.9 dieser Richtlinien wird gemäß Artikel 83 Abs. 2 c) der Strategieplanverordnung i. V. m. Art. 54 b) der VO (EU) 2021/1060 als Pauschalfinanzierung mit 15 % abgerechnet.

5.5 Nicht förderfähige Ausgaben

5.5.1 Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände;

5.5.2 Anmeldung von Patenten;

5.5.3 Ausgaben für Leasing

5.5.4 Kauf von Kraftfahrzeugen;

5.5.5 Rabatte, Boni, Gutschriften und Skonti;

5.5.6 Umsatzsteuer

5.5.7 Tiere, einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung

5.5.8 Ausgaben von Unternehmen, die als Mitglieder einer OG nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 (i. V. m. RdNr. 35 Ziffer 13 der Rahmenregelung 2014-2020 (2014/C 204/01)) erfüllen.

5.5.9 Personalkosten für Werkverträge, Minijobs, Praktikantinnen und Praktikanten (Ausnahmen gelten für Studierende (s. Erl. d. ML vom 27.6.2018 (Nds. MBl. S. 682)) zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 12.11.2021 (Nds. MBl. 2022/1, S. 60)).

5.5.10 Ausgaben von Begünstigten, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Definition RdNr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt.

5.5.11 Ausgaben von Begünstigten, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5.6 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich 3 Jahre und kann in besonders begründeten Fällen verlängert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-ELER Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

6.2 Die Zweckbindungsfristen sind auf die Dauer des Bewilligungszeitraumes beschränkt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK, Fachbereich Agrarförderung. Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen durch die Prüfdienste der LWK.

7.3 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Bewilligungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinien getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.4 Es wird ein zweistufiges Antragsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der ersten Stufe wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Potenzielle Antragsteller/innen werden aufgerufen, innerhalb eines durch das ML vorgegebenen Zeitraumes, der sowohl im Nds. MBI. als auch auf der Homepage der Bewilligungsstelle, des ML und des Netzwerks EIP Agrar & Innovation Niedersachsen veröffentlicht wird, Projektskizzen einzureichen. Die Aufrufe erfolgen grundsätzlich themenoffen gemäß den in Anlage 1 dieser Richtlinien festgelegten thematischen Schwerpunkten. Ein beim ML eingerichteter Ausschuss nimmt eine Bewertung der Projektskizzen auf Grundlage der Auswahlkriterien nach Anlage 2 dieser Richtlinien vor.

7.5 In der zweiten Stufe des Antragsverfahrens sind nur die vom Ausschuss zugelassenen Projektskizzen im Rahmen der ersten Stufe des Antragsverfahrens antragsberechtigt. Der Zeitraum für die zweite Stufe des Antragsverfahrens wird auf der Homepage der Bewilligungsbehörde und des ML veröffentlicht sowie den Einreichern von Projektskizzen zusammen mit dem Ergebnis der Bewertung des Auswahlausschusses von der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

7.6 Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite „www.agrarfoerderung-niedersachsen.de“ unter dem Menüpunkt „Weiterbildung, Beratung, Innovation“ zur Verfügung.

7.7 Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden. Zur Prüfung, ob inhaltsgleiche Projekte bereits gefördert wurden, veranlasst die Bewilligungsbehörde nach Eingang der Projektskizzen eine Regelabfrage bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) und nimmt einen Abgleich mit der EIP/GAP Datenbank vor.

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Erstattungsverfahrens ist von der/dem Begünstigten bei der Bewilligungsbehörde nach Vordruck zu beantragen. Diese ordnet die Auszahlung durch die EU-Zahlstelle im ML an.

7.9 Ein Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis kann der Bewilligungsbehörde höchstens zweimal jährlich vorgelegt werden und ist spätestens zu den im Bewilligungsbescheid genannten Terminen (15. Februar und 15. August) nach einheitlichem Vordruck zu stellen. Ein Anspruch auf spätere Auszahlung besteht nicht.

Der Bewilligungsbescheid kann andere Termine vorsehen.

Dem jeweiligen Auszahlungsantrag sind ein Verwendungsnachweis, eine Belegliste, Kopien von Rechnungs- und Zahlungsbelegen sowie ein Zwischen- oder Abschlussbericht beizufügen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am XXXX in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

ENTWURF